



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 40/2025

2. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulort“ an die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. vom 4. September 2025 954

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 vom 15. September 2025 955

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Mockau, Schönau, Liebertwolkwitz und Lausen vom 26. August 2025 959

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Lithiumbromid der Firma LuxChemtech GmbH am Standort Freiberg – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2598 vom 17. September 2025 960

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Anlage Lithografie mit Nasschemie der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH am Standort Robert-Bosch-Ring 1, 01109 Dresden – Auslegung des Antrags und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2807 vom 17. September 2025..... 962

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zum Bau und Betrieb einer Halbleiterfabrik der Firma European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH am Standort Robert-Bosch-Ring, 01099 Dresden Gz.: 44-8431/2825 vom 15. September 2025 965

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. September 2025 968

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Grubenkraftwerk im Kiessandtagebau Benndorf“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. September 2025 970

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter vom 16. September 2025 971

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Wilsdruff/OT Kleinopitz, Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 18. September 2025 972

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ vom 11. März 2025 vom 21. August 2025 974

1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ 974

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulort“
an die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.

Vom 4. September 2025

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. mit Wirkung vom 19. September 2025 die sonstige Bezeichnung „Hochschulort“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

Dresden, den 4. September 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Sabine Bienk-Koolman
in Vertretung des Referatsleiters

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023

Vom 15. September 2025

I. Änderung der Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023

Die Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 vom 28. August 2023 (SächsABl. S. 1288), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
2. Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „EFRE-finanzierte Vorhaben“ durch die Angabe „Allgemeiner Teil“ ersetzt.
 - b) In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253)“ ersetzt.
 - c) In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
 - d) Ziffer I Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

 - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014,
 - b) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023,
 - c) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013,
 - d) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014,
 - e) Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011,
 - f) Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023.

Im Anwendungsbereich der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der AGVO in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage 2 enthaltenen Vorgaben zu beachten. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfemaximalintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.“
 - e) Ziffer II Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Stadtgrün – Vorhaben und Konzepte zum Ausbau der grünen Infrastruktur, von Grünzügen und Biotopverbänden zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich

 - 1.1 Gefördert werden investive Vorhaben, wie die Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie die Anlage oder Aufwertung bodengebundener Fassaden- und extensiver Dachbegrünung an Bestandsgebäuden.
 - 1.2 Gefördert wird die Erarbeitung von Konzepten.
 - 1.3 Nicht förderfähig sind:
 - a) Vorhaben, sofern
 - diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 vom 17. Januar 2023 (SächsABl. S. 181), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 321), in der jeweils geltenden Fassung, liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind oder
 - diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. S. 361), die durch die Richtlinie vom 15. Februar 2024 (SächsABl. S. 260) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 321), in der

- jeweils geltenden Fassung, liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind oder
- diese nach der FRL Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten vom 1. Februar 2024 (SächsABl. S 199) förderfähig sind.
- b) Vorhaben, sofern
- deren Umsetzung aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtend ist oder
 - die Vorhaben auf Flächen liegen, die bereits bedeutende Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen (zum Beispiel FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte, gefährdete oder wertvolle Biotope oder Habitate gesetzlich geschützter, gefährdeter oder wertvoller Arten) oder
 - eine Grünflächenaufwertung durch Umstellung der Bewirtschaftungsweise (zum Beispiel Änderung des Mahdregimes) ausreichend ist.“
- f) In Ziffer II Nummer 2.3 Buchstabe b wird die Angabe „5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ und die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705]“ durch die Angabe „3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 [SächsGVBl. S. 636]“ ersetzt.
- g) In Ziffer II Nummer 3.2 Buchstabe b wird die Angabe „die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)“ ersetzt.
- h) Ziffer III wird wie folgt neu gefasst:
- „III.
Begünstigte**
1. Begünstigte für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) und Nummer 3 (Radonreduzierung) sind:
 - 1.1 kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen,
 - 1.2 gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften,
 - 1.3 Verbandskörperschaften,
 - 1.4 Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Kammern sowie
 - 1.5 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Begünstigte für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung) sind kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen.“
- i) Ziffer IV Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechenden Artenlisten sind“ durch die Angabe „entsprechende Artenliste ist“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Artenlisten“ durch die Angabe „Artenliste“ ersetzt.
- j) Ziffer IV Nummer 2.6 wird gestrichen.
- k) Ziffer IV Nummer 2.7 und 2.8 alt werden zu Nummern 2.6 und 2.7 neu.
- l) In Ziffer IV Nummer 3.2.1 Satz 1 wird die Angabe „11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)“ ersetzt.
- m) In Ziffer IV Nummer 3.2.2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- n) In Ziffer IV Nummer 3.4 Satz 2 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- o) In Ziffer IV Nummer 3.4 Satz 3 wird die Angabe „Artenlisten sind“ durch die Angabe „Artenliste ist“ ersetzt.
- p) In Ziffer IV Nummer 4.4 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645)“ durch die Angabe „10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324)“ ersetzt.
- q) In Ziffer IV Nummern 4.5 und 4.6 wird jeweils die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- r) Ziffer V Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „2. Für die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) gilt:
- 2.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung wie folgt gewährt:
 - a) in Höhe von 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Begünstigte nach Ziffer III, Nummern 1.1 – 1.4,
 - b) in Höhe von 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Begünstigte nach Ziffer III, Nummer 1.5.
 - 2.2 Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.1 mit förderfähigen Gesamtausgaben von weniger als 10 000 Euro ist ausgeschlossen.
 - 2.3 Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.2 mit förderfähigen Gesamtausgaben von weniger als 10 000 Euro und mit mehr als 50 000 Euro ist ausgeschlossen.
 - 2.4 Förderfähig als direkte Ausgaben sind:
 - a) die unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden notwendigen Sachausgaben sowie Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Ausgaben für die Entsiegelung von bebauten oder unbebauten Flächen, sofern es sich um eine Fläche des Antragstellers handelt und ein direkter Zusammenhang zwischen der Entsiegelung und dem Vorhaben besteht. Die Ausgaben für Entsiegelung und Abbruch sind nur förderfähig, soweit sich daraus ein unmittelbarer biodiversitätsfördernder Beitrag ergibt.
 - c) Ausgaben für Begleitmaßnahmen, wie zum Beispiel bauliche Freiflächengestaltung, sofern ein direkter Zusam-

- menhang zu dem Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.1 besteht.
- d) Grunderwerbskosten bis 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, sofern ein direkter Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.1 besteht. Dieser Wert erhöht sich auf 15 Prozent bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden.
- e) Ausgaben für Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr.
- 2.5 Für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.1 gilt:
Förderfähig sind auch indirekte Ausgaben, die beim Begünstigten selbst für Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Indirekte Ausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.
- 2.6 Für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.2 gilt:
Die Regelungen der Nummer 2.5 zum Ausgleich der indirekten Ausgaben gelten entsprechend, es sei denn, die Zuwendung wird auf der Grundlage des Artikels 49 AGVO gewährt. Im Anwendungsbereich des Artikels 49 AGVO kommt ein Ausgleich indirekter Ausgaben nicht in Betracht.“
- s) Ziffer V Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Für die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung) gilt:
3.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung wie folgt gewährt:
a) für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2.1 in Höhe von 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben,
b) für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2.2 in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
3.2 Die Förderung von Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis einschließlich 10 000 Euro ist ausgeschlossen.
3.3 Förderfähig als direkte Ausgaben sind:
a) die unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden notwendigen Sachausgaben sowie Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung,
b) Ausgaben für Pflanzungen und Fertigstellungspflege sowie die Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr.
3.4 Förderfähig sind auch indirekte Ausgaben, die beim Begünstigten selbst für Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Indirekte Ausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.“
- t) Ziffer V Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„4.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung wie folgt gewährt:
a) in Höhe von 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 150 000 Euro Zuwendung, für Begünstigte nach Ziffer III, Nummern 1.1-1.4,
b) in Höhe von 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 125 000 Euro Zuwendung, für Begünstigte nach Ziffer III, Nummer 1.5.“
3. Teil B wird gestrichen.
4. Teil C wird zu Teil B neu.
5. Teil B neu wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird die Angabe „Gemeinsame Bestimmungen“ gestrichen.
b) In Ziffer I wird in der Überschrift die Angabe „gemeinsame“ gestrichen.
c) Ziffer II Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Die Beantragung der Zuwendung erfolgt unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens. Dafür stehen die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online bei der SAB unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.“
d) In Ziffer II Nummer 2 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
e) In Ziffer II Nummer 4 wird die Angabe „gemäß Teil A“ gestrichen.
f) In Ziffer II Nummer 4.1 wird die Angabe „in Teil A“ durch die Angabe „dieser Förderrichtlinie“ ersetzt.
g) Ziffer II Nummer 5 wird gestrichen.
6. Teil D wird zu Teil C neu.
7. Es wird eine neue Anlage 1 wie folgt eingefügt:
„Anlage 1
Für das Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist,
2. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
3. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 (ABl. L, 2024/3118, 13.12.2024) geändert worden ist,

4. Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.06.2014, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L vom 5.10.2023, S. 1) geändert worden ist,
5. Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
6. Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023).“
8. Anlage 1 alt wird zu Anlage 2 neu.
9. Anlage 2 neu wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO zu beachten, das heißt eine Anmeldung bei der Kommission ist erforderlich, wenn ein Betrag von 30 Millionen EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschritten wird.“
- b) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „10. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 36, 38a, 45 und 49 AGVO
Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 36, 38a, 45 und 49 AGVO können einschließlich möglicher KMU-Aufschläge sowie Fördergebietszuschläge betragen:
- | Vorhaben | Beihilfehöchstintensität |
|---|--------------------------|
| Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 Absatz 5–8 AGVO | bis zu 65 % |
| oder Artikel 36 Absatz 10 AGVO bezogen auf die Wirtschaftlichkeitslücke | 100 % |
| oder Artikel 36 Absatz 11 AGVO | bis zu 32,5 % |
| Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen im Sinne nach Artikel 38a Absatz 7 AGVO | bis zu 55 % |
| Investitionen in den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität und in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben c und d AGVO | bis zu 90 % |
| Beihilfen für Studien im Sinne des Artikels 49 Absatz 1 AGVO | bis zu 80 %“ |

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 15. September 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Mockau, Schönau, Liebertwolkwitz und Lausen
Vom 26. August 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Johannissgasse 7/9 in 04103 Leipzig, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/34/12) betrifft die vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Leipzig (Gemarkungen Mockau, Schönau, Liebertwolkwitz und Lausen) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 13. Oktober bis
einschließlich 10. November 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 26. August 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Das bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer
Anlage zur Rückgewinnung von Lithiumbromid
der Firma LuxChemtech GmbH am Standort Freiberg
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2598

Vom 17. September 2025

Die Firma LuxChemtech GmbH in 09599 Freiberg, Alfred-Lange-Straße 18, beantragt mit Datum vom 28. Mai 2025 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Lithiumbromid am Standort Freiberg, Gemarkung Freiberg, Flurstück 2714/117. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 8.8.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Antragsgegenstand sind Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von teilweise chromathaltigen Lithiumbromid-Lösungen, die beim Austausch des Kältemittels von Absorptionskältemaschinen anfallen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus drei Modulen sowie einer Lagerung von angelieferten sowie behandelten Lösungen und für die Behandlung erforderlichen Zuschlagstoffen. Im Modul A erfolgt die Chromat-Fällung, im Modul B die Carbonat-Fällung und im Modul C die Endbehandlung der zurückgewonnenen Lithiumbromid-Lösungen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll unmittelbar mit der Erteilung einer Genehmigung erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 8.5 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

10. Oktober 2025 bis einschließlich 10. November 2025

von jedermann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu dieser Bekanntmachung, unter dem Link:

www.lids.sachsen.de/bekanntmachung

weiterführend unter „Umweltschutz/Immissionsschutz“ und dann auf der rechten Seite unter „Landkreis Mittelsachsen – Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage für Lithiumbromid-Lösungen der Firma LuxChemtech GmbH am Standort Freiberg“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Antragsunterlagen auf Verlangen (E-Mail: post@lids.sachsen.de oder Telefon: 0371 5320 unter Bezugnahme auf das oben genannte Geschäftszeichen 44-8431/2598), auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

10. Oktober 2025 bis einschließlich 10. Dezember 2025

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsge-

mäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung nicht für geboten hält. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist hierfür innerhalb einer Frist bis zum 7. Januar 2026 eine Onlinekonsultation vorgesehen. Die gegebenenfalls thematisch zusammengefassten Einwendungen werden lediglich den Behördenvertretern, dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen eingelegt haben, zur Verfügung gestellt. Eine Absage des Erörterungstermins erfolgt auf der Internetseite der Landesdirektion.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 17. September 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Anlage Lithografie mit
Nasschemie der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden
GmbH am Standort Robert-Bosch-Ring 1, 01109 Dresden
– Auslegung des Antrags und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2807

Vom 17. September 2025

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Mit Datum vom 13. Mai 2024 beantragte die Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in Verbindung mit § 1 und den Nummern 5.1.1.1, 5.1.1.2, 8.8.1.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln. Antragsgegenstand ist eine Erweiterung der Produktionskapazitäten der Anlage.

Der bisherige Lösungsmittelverbrauch der Anlage Nasschemie beträgt 140 Tonnen je Jahr, der Anlage Lithografie 70 Tonnen je Jahr und der Anlage Teilereinigung 40 Tonnen je Jahr. Im Rahmen der Erweiterung der Produktionskapazitäten soll sich der Verbrauch an organischen Lösungsmitteln auf insgesamt 340 Tonnen je Jahr erhöhen.

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Das genannte Vorhaben ist der Nummer 8.5 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zuzuordnen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht.

Mit den Antragsunterlagen wurde gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ein UVP-Bericht vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat,

**vom 10. Oktober 2025 bis einschließlich
10. November 2025**

für jedermann zur Einsichtnahme aus:

- in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- im Rathaus der Stadt Radeburg, Sekretariat Bauamt, Heinrich-Zille-Str. 6 in 01471 Radeburg

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darunter sind folgende Gutachten:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schallimmissionsprognose
- UVP-Bericht
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Leitfaden KAS-18

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist ebenfalls während der Auslegungszeit vom 10. Oktober 2025 bis einschließlich 10. November 2025 über das länderübergreifende zentrale

UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können

**vom 10. Oktober 2025 bis einschließlich
10. Dezember 2025**

schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die vollständige Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen sind außerdem den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntzugeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation. Findet aufgrund dieser Entscheidung keine Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Onlinekonsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugänglich gemacht. Diese umfassen eine Einführung zur Onlinekonsultation, die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten sowie der Antragstellerin, die sich mit den eingegangenen Einwendungen auseinandersetzen. Daneben werden die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt **ab dem 7. Januar 2026** über die SiDaS-Cloud der Sächsischen Landesverwaltung.

Den Einwendern werden die Durchführung der Onlinekonsultation sowie die Zugangsdaten für die SiDaS-Cloud separat per Post mitgeteilt.

Außerdem erfolgt die Bereitstellung zeitgleich in Papierform in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Da bei einem Erörterungstermin die Öffentlichkeit zugelassen wäre, können auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, Einsicht in die Dokumente nehmen. Dies kann durch Beantragung der Übersendung der Dokumente bei der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz, Tel.: 0351-8250, lds-umweltschutz@lds.sachsen.de, erfolgen.

Die Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sind jedoch nicht berechtigt, sich zu den Dokumenten der Onlinekonsultation zu äußern.

Den zur aktiven Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 7. Januar 2026 bis einschließlich 28. Januar 2026** schriftlich gegenüber der oben genannten Behörde oder elektronisch per E-Mail unter lds-umweltschutz@lds.sachsen.de zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Belangen zu äußern.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es ausreichend, wenn den zur Teilnahme Berechtigten einmalig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungs-

gemäß der Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Fragen zur Onlinekonsultation können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr per Telefon: 0351-8254468 oder per E-Mail: lds-umweltschutz@lds.sachsen.de, an die Landesdirektion Sachsen gerichtet werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist **vom 2. Oktober 2025 bis einschließlich 10. Dezember 2025** auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 17. September 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung
zum Bau und Betrieb einer Halbleiterfabrik der Firma European
Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH
am Standort Robert-Bosch-Ring, 01099 Dresden**

Gz.: 44-8431/2825

Vom 15. September 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH, Rosenstraße 32, 01067 Dresden mit Datum vom 15. September 2025 die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, für den Bau der Haupt- und Nebengebäude sowie der Außenanlagen am Standort Dresden, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

1. Entscheidung

1.1. Der European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH, Rosenstraße 32 in 01067 Dresden, wird auf ihren Antrag vom 30. Oktober 2024 gemäß § 8 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 5.1.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

**1. immissionsschutzrechtliche
Teilgenehmigung**

für die unter 1.2 genannten Gebäude und Freiflächen zur Errichtung einer Halbleiterfabrik am Standort Robert-Bosch-Ring, 01109 Dresden, Gemarkung Hellerau, Flurstücksnummern 1113, 1114, 1116, 1118, 1121, 1170/12 und 1170/21, erteilt.

1.2. Die Errichtung ist für folgende Gebäude, baulichen Anlagen und Freiflächen zugelassen:

- Produktionsgebäude FAB (ohne Dachaufbauten, bestehend aus den Teilen A und B)
- Gebäude CUP (ohne Dachaufbauten) mit Verbindungsbrücke zur FAB mit angeschlossenem Warehouse
- Verbindungsbrücke zwischen den Gebäuden FAB und CUP inklusive Büroräumen
- Freifläche und Gebäude BSGS-West, BSGS-Ost und Gas Yard für die Lagerung von Bulk- und Spezialgasen
- Freifläche und Betriebsraum für Strippungsanlage ASR (Ammonia Stripper Recycling)
- Gebäude für die Bereitstellung von Abfällen zur Abholung
- Eingangsgebäude mit Feuerwehrrätehaus, Werkzufahrt, Pforte und Sanitär- und Sozialräume
- Gasübergabestation (GDRM – Gasdruckregel- und Messanlage)
- Stellplatzanlage für Fahrräder und PKW
- Außenzaun

1.3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende weitere behördlichen Entscheidungen ein:

1.3.1. Baugenehmigung nach § 59 i.V.m. § 72 Abs. 1 SächsBO zur Errichtung eines Halbleiterstandortes bestehend aus den Gebäuden: FAB, CUP-Warehouse und Nebengebäuden sowie einer Stellplatzanlage (Aktenzeichen Landeshauptstadt Dresden: 63/S/BS/04759/24)

1.3.1.1. Abweichung zu Abstandsflächen nach § 6 SächsBO i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB

Die entstehenden Abstandsflächen beider Gebäudeteile (Brücke zwischen FAB und CUP-Gebäude sowie FAB) dürfen sich in den betroffenen Bereichen (zwischen Achsen F.Z bis C.AD) überdecken. Die nördliche Abstandsfläche der Brücke zwischen der FAB und dem CUP-Gebäude darf innerhalb des FAB Gebäudes (zwischen Achsen F.Z bis C.AD) zu liegen kommen.

1.3.2. Die Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 3046, Dresden-Hellerau Nr. 15, Rähnitz Nord nach § 31 Absätzen 1 und 2 BauGB für:

1.3.2.1. Der Befreiung von Festsetzung I.2 zur maximal zulässigen Gebäudehöhe wird nach § 31 Abs. 2 BauGB unter Bedingungen zugestimmt.

1.3.2.2. Der Abweichung von der Festsetzung I.2.1 vom festgesetzten Maß der zulässigen Höhe von Dachaufbauten wird nach § 31 Abs. 2 BauGB unter Bedingungen zugestimmt.

1.3.2.3. Die Ausnahme von der Festsetzung I.2.1 vom festgesetzten Maß der zulässigen Höhe von Schornsteinen wird nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt.

1.3.2.4. Die Ausnahme von der Festsetzung I.4.1 von der Befestigung von Flächen wird nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt.

1.3.2.5. Der Befreiung von der Festsetzung I.4.2 zur Begrünung von Dachflächen wird nach § 31 Abs. 2 BauGB unter Bedingungen zugestimmt.

1.3.2.6. Der Befreiung von der Festsetzung I.4.2 zur Fassadenbegrünung wird nach § 31 Abs. 2 BauGB unter Bedingungen zugestimmt.

- 1.3.2.7. Der teilweisen Aufschüttung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche durch Zusammenfassung zu einem Betriebsgelände im maßgeblichen Straßenabschnitt „Am Kammerholz“ wird nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.
- 1.3.2.8. Der Befreiung von der Festsetzung II.1.2 zur Fassadengestaltung wird nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.
- 1.3.2.9. Die Ausnahme von der Festsetzung II.4.1 zur Einfriedung wird nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt.

1.3.3. Wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens nach § 55 SächsWG:

Der Antragstellerin wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens mit integrierter Havarie- und Löschwasserbecken und Bewässerungszisterne am nachfolgend bezeichneten Standort mit Nebenbestimmungen erteilt.

Anlage	Regenrückhaltebecken
Standort	Flurstück 1116 Gemarkung Hellerau Koordinaten (ERTS89/UTM33N): Ostwert: 411912 Nordwert: 5665334
Rückhaltevolumen	2 635 m³
Angeschlossenen Entwässerungsfläche A/AU	16,5664 ha/14,5 ha
Bemessungsregen­häufigkeit	n = 0,1
Drossel­ablauf	528 l/s
Technische Details	Regenrückhaltebecken, erdüberdecktes Rechteckbecken, Stahlbeton, L * B * H = ~39 m * 15 m * 8,5 m integrierte Havarie-/Löschwasserrückhaltung (144 m³) und Bewässerungszisterne (500 m³) Sohle RRB (Auslass) 194,39 m ü NN Bemessungswasserspiegel/ Notüberlauf 200,85 m ü NN OK RRB-Wand 202,89 m ü NN Drossel: Wirbelventil in nasser Aufstellung

- 1.3.4. Die Zustimmung zur Errichtung nach § 12 Abs. 3 und § 18a des LuftVG für betroffene Gebäude unter Abschnitt 1.2.
- 1.3.5. Die Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vom 5. Juni 2025
- 1.4. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 29. Januar 2025 gilt weiterhin und

- bleibt, soweit in der vorliegenden Entscheidung nicht davon abgewichen wird, unberührt.
- 1.5. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 13. August 2025 gilt weiterhin und bleibt, soweit in der vorliegenden Entscheidung nicht davon abgewichen wird, unberührt.
- 1.6. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt 2 aufgeführten Antragsunterlagen und Schriftverkehre sowie die Nebenbestimmungen in Abschnitt 3.
- 1.7. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO wird für die 1. Teilgenehmigung angeordnet.
- 1.8. Die Kosten dieser Entscheidung trägt die European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH.
- 1.9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] EUR festgesetzt. Außerdem fielen Auslagen in Höhe von [REDACTED] EUR an.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 6. Oktober 2025 bis einschließlich 20. Oktober 2025

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über post@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz und der

Seite des UVP-Verbundes unter www.uvp-verbund.de/portal bekannt gemacht.

Dresden, den 15. September 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 12. September 2025

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 24. März 2025 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig auf dem Gebiet der Stadt Penig (Landkreis Mittelsachsen).

Die Planänderung betrifft die Reduzierung der Rahmenbetriebsplanfläche im Norden und Westen des Tagebaus von circa 50,9 ha auf circa 44,7 ha, die Herrichtung der bestehenden Abraumhalde mit einer Fläche von 6,5 ha auf ein Niveau Oberkante von 264,5 m NHN, die Erweiterung der Trockengewinnung innerhalb der Fläche des Rahmenbetriebsplanes im Südbereich von 26,50 ha auf 28,06 ha, die Anpassung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes und die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2046.

Im Norden des Tagebaugeländes ist nach Verfüllung eine Abraumhalde mit einem unterschiedlichen Höhenniveau zwischen 259 m NHN und 271 m NHN entstanden, die nach Planänderung auf eine ebene Aufstandsfläche auf dem Höhenniveau von 264,5 m NHN angepasst werden soll. Hierzu ist insgesamt noch das Aufbringen von circa 20.000 m³ Abraummassen notwendig. Die Erweiterung der Trockengewinnung soll an der südlichen Begrenzung des Kiessandtagebaus in einem Abbaustreifen zwischen circa 30 m und 55 m nördlich der das Vorhaben begrenzenden K 8255 erfolgen. Den dort vor Gewinnung zu beseitigenden Abraum setzt das Bergbauunternehmen im Tagebau ein. Die zugelassene Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig sieht eine Verfüllung der Abbaufäche mit tagebaueigenem und tagebaufremdem Material vor. Auf den Flächen sollen Extensivgründland, Laubwald, Sukzessionsfläche, eine Streuobstwiese und Feuchtbiotope entstehen. Mit der Anpassung der Wiedernutzbarmachung plant das Bergbauunternehmen die Neuordnung der Landschaftsgestaltung mit den schon zugelassenen Bestandteilen.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben ist derzeit bis 31. Dezember 2041 zugelassen.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden

ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Dazu hat es festgestellt, dass die Vorhaben Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig, Kiessandtagebau Wernsdorf II und Kiessandtagebau Penig-Elsdorf nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kumulieren. Die Feststellung der UVP-Pflicht beziehungsweise der Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt neben § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb auch nach den §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. In die allgemeine UVP-Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt die bisher zugelassenen Vorhaben zu den Kiessandtagebauen Wernsdorf-Zeisig, Wernsdorf II, Penig-Elsdorf, Penig-Dittmannsdorf, Penig und das Vorhaben Gewerbegebiet Wernsdorf, dieses als nicht gleichartiges Vorhaben, als Vorbelastungen einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben zum Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH für den Scoping-Termin „Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“ vom 9. Mai 2023,
- Vorhabenbeschreibung zu den geplanten Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH vom 24. März 2025,
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anpassung des Rahmenbetriebsplanes des Kiessandtagebaus Wernsdorf-Zeisig der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH vom 24. März 2025 (Anlage 3 zur Vorhabenbeschreibung zu den geplanten Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH vom 24. März 2025),

- Anschreiben der GICON Resources GmbH vom 3. April 2025 und
- Ergänzung der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH zur Vorhabenbeschreibung KST Wernsdorf-Zeisig „Ergänzung UVP-Vorprüfung – Berücksichtigung des Gewerbegebietes Wernsdorf B 95“ vom 13./14. Mai 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den bisher zugelassenen und/oder kumulierenden Vorhaben zu den Kiessandtagebauen Wernsdorf-Zeisig, Wernsdorf II und Penig-Elsdorf beziehungsweise den sonst als Vorbelastungen zu berücksichtigenden Vorhaben Kiessandtagebau Penig-

Dittmannsdorf, Kiessandtagebau Penig und Gewerbegebiet Wernsdorf.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 12. September 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Feststellung des Nichtbestehens
der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Feststellung der UVP-Pflicht für die
Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als
Grubenkraftwerk im Kiessandtagebau Benndorf“
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 12. September 2025**

Die DBF Baustoff GmbH, Zum Gleis-Dreieck 38, 06347 Gerbstedt OT Siersleben (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 30. Oktober 2024 den Antrag auf Zulassung des Sonderbetriebsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Kiessandtagebau Benndorf gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesberggesetzes. Das Bergbauunternehmen plant die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage als dem Bergbau dienende Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes (Grubenkraftwerk) auf einer Fläche von 6.700 m² im bereits rekultivierten Nordfeld Benndorf des Kiessandtagebaus Benndorf. Der temporäre Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einen Zeitraum beschränkt bleiben, bei dem der sachliche Anwendungsbereich des § 2 des Bundesberggesetzes gegeben ist.

Das bisherige Vorhaben zum Kiessandtagebau Benndorf ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 1. Dezember 2009 planfestgestellt und bis zum 1. Januar 2050 befristet zugelassen.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu der beantragten Änderung des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag der DBF Baustoff GmbH auf Zulassung des Sonderbetriebsplanes gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesberggesetzes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als Grubenkraftwerk im Kiessandtagebau Benndorf vom 30. Oktober 2024.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von der geplanten Änderung unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenen Vorhaben zum Kiessandtagebau Benndorf. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 12. September 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen
über das Erlöschen des Amtes eines
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie
die Bestellung eines Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter**

Vom 16. September 2025

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Helmut Modl mit Amtssitz in Pegau ist mit Ablauf des 15. September 2025 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. Helmut Modl wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes, mit Wirkung vom 16. September 2025 Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Kunze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Markkleeberg, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 16. September 2025

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Ronny Zienert
Präsident

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Wilsdruff/OT Kleinopitz, Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Vom 18. September 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straße um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Kreisstraße (K) 9077

Abschnitt von Netzknoten 4947 012 Station 0,000 – Stat. 0,296 (Netzknoten 4947 029 B Station 0,000)
Länge: 0,296 km

2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.
- 2.2 Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wilsdruff.
- 2.3 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständige Verfügung kann in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

- Der Widerspruch kann auch bei dem
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen
- eingelegt werden.

Dresden, den 18. September 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich
Stefan Finsterbusch
Referatsleiter Recht, Vertrags- und Vergabewesen

Abstufung der K 9077 in Wilsdruff/OT Kleinopitz



Zur Ortsstraße abzustufender Kreisstraßenabschnitt

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der 1. Änderung der Neufassung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Untere Zschopau“ vom 11. März 2025**

Vom 21. August 2025

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21. August 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 10. März 2025 (Beschluss-Nr. 03/03/25), wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

3. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

Die 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ vom 11. März 2025 wird nachfolgend bekannt gemacht.

Freiberg, den 21. August 2025

Landratsamt Mittelsachsen
Sven Krüger
Landrat

**1. Änderung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“**

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ hat in ihrer Sitzung am 10.03.2025 aufgrund von §§ 61 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), nachfolgende 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.11.2018 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. In § 14 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.
2. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Umlagen nach Absatz 1 bis 3 werden einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Auf alle Umlagen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der vorangegangenen Jahresumlage erhoben. Liegt zum Zeitpunkt der Festsetzung der Umlage kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der AZV berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrags des Vorjahres anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen verrechnet; für ihre Fälligkeit gilt Satz 1 entsprechend. Rückständige Umlagen und Vorauszahlungen werden mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekannt-

machung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Waldheim, 11. März 2025

Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“
Ernst
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

25. September 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 